MerzArnoldWüpper
maw
WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER RECHTSANWÄLTE

SONDER-HINWEISE ZUR CORONA-KRISE APRIL 2020

1. Steuerliche Hilfen

Zur Vermeidung von Liquiditätsengpässen in der Corona-Krise sind die Finanzämter vom Bundesfinanzministerium (BMF) angewiesen worden, bei der Gewährung von **Steuerstundungen** großzügig zu sein. Wer von der Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich betroffen ist, z.B. Einzelhändler und Gastwirte, die ihre Betriebe schließen müssen, oder Künstler, die Veranstaltungen absagen müssen, kann eine Stundung der bis zum 31. Dezember 2020 fälligen Steuerzahlungen beantragen. Die Stundung umfasst insbesondere Nachzahlungen bei Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Umsatzsteuer. Über Stundungsanträge bezüglich Gewerbesteuer und Grundsteuer entscheiden die Gemeinden.
Die Finanzämter sollen bei der Nachprüfung der Stundungsvoraussetzungen keine strengen Anforderungen stellen. Laut BMF genügen plausible Angaben des Steuerpflichtigen, dass die Corona-Krise schwerwiegende Auswirkungen auf seine wirtschaftliche Situation hat. Ein wertmäßiger Nachweis des Schadens im Einzelfall sei nicht erforderlich. Auf die bei Steuerstundungen übliche Gestellung von Sicherheiten soll verzichtet werden. Außerdem sollen im Regelfall keine Stundungszinsen erhoben werden, wenn die Steuer nach Ende der Stundung bezahlt werden muss. Die Stundung soll vorläufig für drei Monate gewährt werden. Eine Verlängerung des Stundungszeitraums bis Ende des Jahres ist jedoch möglich. Wird die Steuer per Abbuchung bezahlt, muss das dem Finanzamt erteilte SEPA-Lastschriftmandat widerrufen werden, sonst bucht das Finanzamt die fällige Steuer trotz Stundung am Fälligkeitstag ab.
Zusätzlich zur Stundung besteht die Möglichkeit, eine **Herabsetzung der Vorauszahlungen** zur Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer 2020 zu beantragen, wenn abzusehen ist, dass der Gewinn des laufenden Jahrs wegen der Corona-Krise deutlich niedriger sein wird als der Gewinn des Vorjahrs. Die Vorauszahlungen können bis auf 0 € herabgesetzt werden. In diesem Fall würden auch die bereits geleisteten Vorauszahlungen für das 1. Quartal 2020 erstattet. Außerdem kann die Erstattung der im Februar geleisteten Sondervorauszahlung zur Umsatzsteuer 2020 beantragt werden.
Die Finanzämter sind darüber hinaus angewiesen, bis Ende des Jahres von **Vollstreckungsmaßnahmen**, wie z.B. Lohnpfändungen, bei allen rückständigen Steuern abzusehen, wenn der Steuerpflichtige unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Krise betroffen ist. **Säumniszuschläge** für verspätete Zahlungen ab 19. März 2020 sollen in diesen Fällen erlassen werden.

2. Kurzarbeit

Um Entlassungen bei vorübergehend schlechter Auftragslage zu vermeiden, können Unternehmen für einen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten Kurzarbeit einführen. Die Arbeitszeit wird vorübergehend um 10 bis 100 v.H. reduziert und die Löhne und Gehälter entsprechend gekürzt. Der Nettolohnverlust der betroffenen Arbeitnehmer wird zu 60 v.H., bei kindergeldberechtigten Arbeitnehmern zu 67 v.H. durch das von der Bundesagentur für Arbeit finanzierte Kurzarbeitergeld ausgeglichen. Der Nettolohn wird dabei pauschal ermittelt mit einem Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung von 20 v.H. und ohne Berücksichtigung individueller Lohnsteuerfreibeträge. Das Kurzarbeitergeld ist steuerfrei, erhöht aber den Steuersatz für das restliche Einkommen des Arbeitnehmers.
Kein Kurzarbeitergeld gibt es für Minijobber, für Arbeitnehmer, deren monatliches Bruttogehalt trotz Kurzarbeit immer noch über der Beitragsbemessungsgrenze der Arbeitslosenversicherung von 6.900 € (West) oder 6.450 € (Ost) liegt, und für Arbeitnehmer, denen bereits gekündigt wurde.

Seit 1. März 2020 bis mindestens Ende des Jahres gelten hinsichtlich der Kurzarbeit einige Erleichterungen. Während Kurzarbeit bisher nur zulässig war, wenn sie mindestens ein Drittel der Mitarbeiter betraf, genügt es jetzt, dass ein Zehntel der Mitarbeiter betroffen ist. Des Weiteren ist Kurzarbeit nun auch für Leiharbeitnehmer möglich. Bevor Kurzarbeit eingeführt wird, müssen weiterhin zunächst Überstunden abgebaut und Resturlaub genommen werden. Es ist jedoch nicht mehr erforderlich, Minusstunden auf dem Arbeitszeitkonto anzusammeln. Neu ist auch, dass die Bundesagentur für Arbeit den Arbeitgebern nicht nur das Kurzarbeitergeld, sondern auch die darauf entfallenden Sozialversicherungsbeiträge erstattet.

Betriebe dürfen Kurzarbeit nur anordnen, wenn eine entsprechende tarifvertragliche Regelung oder eine Vereinbarung mit dem Betriebsrat dies erlaubt. Ohne Betriebsrat oder Tarifvertrag muss die Kurzarbeit mit jedem betroffenen Arbeitnehmer vereinbart werden.
Die Abwicklung erfolgt über ein dreistufiges Verfahren:

- Die Kurzarbeit muss der örtlichen Arbeitsagentur bis zum Ende des ersten Monats der Kurzarbeit schriftlich angezeigt werden unter glaubhafter Darlegung der wirtschaftlichen Gründe, die zu einem unvermeidbaren Arbeitsausfall führen.
- Berechnung und Auszahlung des Kurzarbeitergelds erfolgt durch den Arbeitgeber, der innerhalb von 3 Monaten die Erstattung des Kurzarbeitergelds und der Sozialversicherungsbeiträge bei der Bundesagentur für Arbeit beantragen muss.
- Nach Ende der Kurzarbeit prüft die Arbeitsagentur die Richtigkeit der Kurzarbeitergeld-Zahlungen und fordert dazu die Abrechnungsunterlagen beim Arbeitgeber an.

Die notwendigen Antragsformulare finden Arbeitgeber auf der Website der Bundesagentur für Arbeit.

3. Weitere Handlungsmöglichkeiten des Arbeitgebers

Heimarbeit kann weder vom Arbeitgeber einseitig angeordnet noch vom Arbeitnehmer einseitig beansprucht werden. Wenn keine tarifvertragliche Regelung oder Betriebsvereinbarung greift, müssen individuelle Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern getroffen werden. Unternehmen, die für die Einrichtung von Homeoffice-Arbeitsplätzen Unterstützung benötigen, erhalten im Rahmen des Förderprogramms „go-digital" bis 50 v.H. der Beratungskosten auf Antrag erstattet. Antragsberechtigt sind Handwerks- und Gewerbebetriebe mit weniger als 100 Mitarbeitern, wenn ihr Umsatz oder die Bilanzsumme im Vorjahr höchstens 20 Mio € betragen hat. Voraussetzung ist, dass die Beratung durch ein vom Bundeswirtschaftsministerium autorisiertes Beratungsunternehmen durchgeführt wird.
Soweit keine Erstattung erfolgt, sind alle Kosten des Arbeitgebers für die Einrichtung von Heimarbeitsplätzen als Betriebsausgaben abzugsfähig. Werden Arbeitnehmer für die Heimarbeit mit einem PC oder Laptop ausgestattet, bleibt die Überlassung auch dann lohnsteuerfrei, wenn die Computer teilweise privat genutzt werden. Arbeitnehmer können bei Heimarbeit unter Umständen Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer geltend machen, jedoch nur, wenn das Arbeitszimmer von der restlichen Wohnung abgetrennt ist und nahezu ausschließlich beruflich genutzt wird. Eine Arbeitsecke, z.B. im Wohnzimmer, reicht nicht aus. Kosten für vom Arbeitnehmer angeschaffte Arbeitsmittel, z.B. Schreibtisch oder Bürostuhl, können als Werbungskosten abgezogen werden. Bis zu einem Kaufpreis von 952 € ist ein sofortiger Abzug möglich.

Muss ein **Betrieb** wegen der Corona-Krise vorübergehend **schließen**, behalten die Mitarbeiter ihren Anspruch auf Lohnfortzahlung. Dürfen Arbeitnehmer aufgrund einer behördlichen Anordnung nicht arbeiten, z.B. wegen Quarantäne, gilt regelmäßig eine Lohnfortzahlungspflicht für bis zu sechs Wochen wie bei kranken Arbeitnehmern. Hingegen ist es Arbeitnehmern nicht gestattet, der Arbeit mit dem bloßen Hinweis auf eine mögliche Ansteckungsgefahr am Arbeitsplatz eigenmächtig fernzubleiben, ohne dass eine besondere Gefährdung erkennbar ist, die ein Erscheinen unzumutbar machen würde. Umgekehrt sind Arbeitgeber verpflichtet, zum Schutz ihrer Belegschaft die nötigen Maßnahmen zu ergreifen, z.B. räumliche Trennung von Mitarbeitern und Verzicht auf Zusammenkünfte.
Arbeitnehmer mit Kindern sind nicht ohne Weiteres berechtigt, wegen geschlossener Kindertagesstätten, Kindergärten und Schulen ihrem Arbeitsplatz fernzubleiben. Vorrangig müssen sie versuchen, die Kinderbetreuung durch Dritte sicherzustellen. Nur, wenn dies nicht möglich ist, erlischt die Arbeitspflicht. Die Lohnfortzahlungspflicht ist in solchen Fällen auf höchstens eine Woche beschränkt. Betroffene Arbeitnehmer können jedoch für bis zu sechs Wochen eine staatliche Entschädigung in Höhe von 67 v.H. ihres Nettoeinkommens erhalten, höchstens 2.016 € pro Monat.
Wenn viele Mitarbeiter krankheitsbedingt ausfallen, dürfen Arbeitgeber für die restliche Belegschaft auch ohne entsprechende Vereinbarung im Arbeitsvertrag, Tarifvertrag oder in einer Betriebsvereinbarung **Überstunden** anordnen, falls dem Betrieb andernfalls ein erheblicher Schaden droht.
Arbeitnehmer, die ab 1. März 2020 zusätzlich zu ihrem Arbeitslohn freiwillige Beihilfen oder Unterstützungszahlungen vom Arbeitgeber erhalten, müssen diese 2020 bis zu einer Höhe von 1.500 € im Jahr nicht versteuern. Die steuerfreien Zahlungen bleiben auch sozialversicherungsfrei und sind vom Arbeitgeber im Lohnkonto aufzuzeichnen.
Um beispielsweise in Krankenhäusern, im Einzelhandel und in der Landwirtschaft die notwendige Anzahl an Arbeitskräften sicherzustellen, dürfen im Jahr 2020 **Rentner** im vorgezogenen Ruhestand 44.590 € statt bisher 6.300 € hinzuverdienen, ohne dass die Rente gekürzt wird. Außerdem werden die Regelungen für sozialversicherungsfreie **kurzfristige Beschäftigungen**, z.B. als Erntehelfer, vorübergehend gelockert.
Bisher musste das Beschäftigungsverhältnis von vornherein auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage

befristet sein. Vom 1. März bis 31. Oktober 2020 gilt eine Beschäftigung als kurzfristig, wenn sie auf bis zu fünf Monate oder 115 Arbeitstage befristet ist.
Bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen = **Minijobs** ist ein Überschreiten der jährlichen Entgeltgrenze von 5.400 € bislang unschädlich, wenn das Entgelt innerhalb eines 12-Monats-Zeitraums höchstens drei Monate aus unvorhersehbaren Gründen, z.B. Krankheit oder Quarantäne von Kollegen, über 450 € liegt. Im Zeitraum 1. März bis 31. Oktober 2020 darf die 450 €-Grenze in fünf Monaten überschritten werden.

Bei einer finanziellen Notlage aufgrund der Corona-Krise können Arbeitgeber bei den Krankenkassen für die Monate März und April 2020 eine zinslose **Stundung der Sozialversicherungsbeiträge** ohne Sicherheitsleistung beantragen. Der formlose Antrag muss bei jeder einzelnen im Betrieb vertretenen Krankenkasse gestellt werden. Vorrangig müssen jedoch Fördermittel, KfW-Kredite und Kurzarbeit in Anspruch genommen werden. Nur soweit dies nicht möglich ist oder nicht ausreicht, haben Stundungsanträge Aussicht auf Erfolg. Stundungen werden längstens bis Ende Mai 2020 gewährt.
Auch gesetzlich versicherte Selbständige können unter den gleichen Voraussetzungen eine Stundung ihrer eigenen Beiträge beantragen. Vorrangig sollen jedoch Anträge auf Beitragsermäßigung gestellt werden. Die Krankenkassen sollen zurzeit keine Säumniszuschläge und Mahngebühren erheben oder, falls bereits geschehen, diese auf Antrag erstatten.

4. Zuschüsse und Darlehen von Bund und Ländern

Der Bund gewährt kleinen Unternehmen mit akutem Liquiditätsengpass einen steuerpflichtigen, nicht rückzahlbaren Zuschuss von höchstens 9.000 € bis 5 Beschäftigte und 15.000 € zwischen 6 und 10 Beschäftigten. Voraussetzung für die Auszahlung des Zuschusses ist, dass das Unternehmen am 31. Dezember 2019 noch nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten war.
Der Liquiditätsengpass muss glaubhaft gemacht werden. Falsche Angaben können strafrechtliche Folgen nach sich ziehen. Wurde mehr beansprucht, als erforderlich war = Überkompensation, muss der Zuschuss ganz oder teilweise zurückbezahlt werden.
Die Bundesländer gewähren eigene Zuschüsse über die Bundeshilfe hinaus, z.B. Baden-Württemberg und Bayern 30.000 € für Betriebe bis 50 Beschäftigte und Bayern darüber hinaus 50.000 € bei über 50 bis 250 Beschäftigten.

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) übernimmt das volle Ausfallrisiko der Hausbank bei KfW-Schnellkrediten an Unternehmen mit mehr als 10 Mitarbeitern. Die Kredite sind begrenzt auf 500.000 € bei 11 bis 50 Beschäftigten bzw. 800.000 € bei mehr als 50 Beschäftigten, höchstens jedoch auf 3 Monatsumsätze 2019. Die Kreditnehmer müssen mindestens seit 1. Januar 2019 am Markt aktiv sein, 2019 oder im Durchschnitt der letzten 3 Jahre einen Gewinn erzielt haben und dürfen am 31. Dezember 2019 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein. Eine darüber hinausgehende Kreditwürdigkeitsprüfung soll nicht stattfinden. Bei 10 Jahren Laufzeit liegt der Zinssatz bei 3 v.H. pro Jahr. Die ersten zwei Jahre sind tilgungsfrei.

Daneben bestehen Kreditprogramme, bei denen die KfW nicht das vollständige Risiko der kreditgebenden Bank übernimmt. Bei großen Unternehmen werden bis zu 80 v.H., bei kleinen und mittleren Unternehmen bis zu 90 v.H. des Ausfallrisikos von der KfW getragen. Die Unternehmen müssen je nach Programm 3 bis 5 Jahre am Markt aktiv gewesen sein, um das Darlehen zu erhalten. Außerdem wird auch bei diesen Programmen verlangt, dass das Unternehmen am 31. Dezember 2019 noch nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten war, d.h. es dürfen an diesem Tag z.B. keine ungeregelten Zahlungsrückstände oder Stundungsvereinbarungen bestanden haben. Bei diesen Kreditprogrammen ist der Zins niedriger als bei den KfW-Schnellkrediten. Da ein Restrisiko bei der kreditgebenden Bank verbleibt, wird die Bank eine aufwendigere Risikoprüfung durchführen. Die Laufzeit beträgt 2 oder 5 Jahre.

5. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

Zahlungsunfähigkeit ist **Insolvenzgrund** bei allen Unternehmensformen. Kapitalgesellschaften und GmbH & Co KG müssen außerdem bei Überschuldung Insolvenz anmelden.
Der Insolvenzantrag muss bei Kapitalgesellschaften und GmbH & Co KG innerhalb von 3 Wochen ab Eintritt des Insolvenzgrunds gestellt werden, sonst liegt eine strafbare Insolvenzverschleppung vor.
Vom 1. März bis 30. September 2020 ist die Insolvenzantragspflicht ausgesetzt, wenn die Insolvenzreife auf den Folgen der Corona-Pandemie beruht und Aussicht auf Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit besteht. Es wird vermutet, dass diese Voraussetzungen vorliegen, wenn der Unternehmer am 31. Dezember 2019 noch nicht zahlungsunfähig war.
GmbH-Geschäftsführer und AG-Vorstände dürfen nach Eintritt der Insolvenzreife nur noch Zahlungen leisten, die mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar sind, sonst haften sie unbeschränkt persönlich. Ab 1. März 2020 gelten Zahlungen zur Aufrechterhaltung und Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebs oder zur Umsetzung eines Sanierungskonzepts immer als vereinbar, d.h. die Geschäftsführer oder Vorstandsmitglieder haften nicht für solche Zahlungen.
Soweit die Insolvenzantragspflicht ausgesetzt ist, ist eine Insolvenzanfechtung weitgehend ausgeschlossen. Gewährt z.B. die Hausbank ab 1. März 2020 einen Kredit, der bis 30. September 2023 zurückbezahlt wird, kann weder ein Gläubiger noch der Insolvenzverwalter die Rückzahlung oder die Besicherung, z.B. durch

Eintragung einer Grundschuld im Grundbuch, anfechten. Auch die Rückzahlung von Gesellschafterdarlehen, die ab 1. März 2020 gewährt wurden, kann nicht angefochten werden.

6. Befristeter Kündigungsschutz für Miet- und Pachtverträge

Vermieter von Wohn- oder Gewerbeimmobilien dürfen bis zum 30. Juni 2022 ihren Mietern nicht kündigen, weil diese infolge der Corona-Pandemie vom 1. April bis 30. Juni 2020 keine Miete zahlen. Der Mieter muss aber gegenüber dem Vermieter glaubhaft machen, dass die Corona-Pandemie ursächlich für die ausbleibende Mietzahlung ist, z.B. durch eine Versicherung an Eides statt, den Nachweis eines Verdienstausfalls, einer beantragten oder erhaltenen staatlichen Leistung oder einer pandemiebedingten behördlichen Betriebsschließung. Kündigungen aus anderen Gründen, z.B. wegen Eigenbedarf oder früherer Zahlungsrückstände, sind weiterhin möglich.
Der Kündigungsschutz entbindet den Mieter jedoch nicht von der Pflicht, die Miete zu zahlen. Hat der Mieter seine Mietrückstände nicht bis zum 30. Juni 2022 beglichen, ist eine Kündigung des Mietverhältnisses danach wieder möglich. Der Mieter kommt bei Nichtzahlung in Verzug und der Vermieter kann bis zur Zahlung der Miete Verzugszinsen verlangen, bei Privatmietern ca. 4 v.H., bei gewerblichen Mietern ca. 8 v.H. pro Jahr.
Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Pachtverträge und können nicht durch individuelle Vereinbarungen zum Nachteil des Mieters oder Pächters verändert werden.
Die Bundesregierung darf die Kündigungsbeschränkung auf bis 30. September 2020 fällige Mietzahlungen erweitern, falls die Folgen der Corona-Pandemie dies erfordern.

7. Weitere Erleichterungen für Verbraucher und Kleinstunternehmer

Moratorium für Verbraucher und Kleinstunternehmer
Verbraucher und Kleinstunternehmer, die wegen der Corona-Krise nicht mehr in der Lage sind, ihre vertraglichen Verpflichtungen aus wesentlichen Dauerschuldverhältnissen zu erfüllen, d.h. zum Beispiel die Gas- und Stromrechnungen oder Leasingraten zu bezahlen, haben bis 30. Juni 2020 das Recht, die Zahlungen zu verweigern. Rückständige Zahlungen müssen bis 1. Juli 2020 geleistet werden. Das Recht, die Zahlung zu verweigern, gilt jedoch nur für Verträge, die vor dem 8. März 2020 geschlossen wurden, und nur, wenn die Zahlung den angemessenen Lebensunterhalt des Verbrauchers oder – bei Kleinstunternehmen – die wirtschaftlichen Grundlagen des Betriebs gefährden würde. Kleinstunternehmen sind Unternehmen mit bis zu 9 Beschäftigen und bis 2 Mio. € Jahresumsatz oder Bilanzsumme.

Sonderregelungen zu Verbraucherdarlehen
Bei Darlehensverträgen mit Verbrauchern, die vor dem 15. März 2020 geschlossen wurden, werden Zins- und Tilgungsleistungen, die zwischen 1. April und 30. Juni 2020 fällig sind, automatisch für 3 Monate zinslos gestundet. Wird z.B. eine Zinszahlung zum 4. Mai 2020 fällig, verschiebt sich die Fälligkeit der Zahlung auf den 4. August 2020. Verständigen sich Bank und Verbraucher nicht auf eine andere Lösung, verlängert sich die Laufzeit des Darlehensvertrags um den Zeitraum der Stundung.
Bedingung für die 3-monatige Stundung ist, dass die Zins- oder Tilgungsleistungen wegen Einnahmeausfällen infolge der Corona-Krise den angemessenen Lebensunterhalt des Verbrauchers gefährden würden. Eine Kündigung des Darlehensvertrags im Stundungszeitraum, z.B. wegen Zahlungsverzug oder wesentlicher Verschlechterung der Vermögenslage, ist nicht möglich. Stundung und Kündigungsschutz greifen ausnahmsweise nicht, wenn dies für den Darlehensgeber unter Beachtung der Auswirkungen der Corona-Krise im Einzelfall unzumutbar wäre.

Die Bundesregierung kann das Moratorium und den Stundungszeitraum bis zum 30. September 2020 verlängern und die Sonderregelung für Verbraucherdarlehen auch auf Kleinstunternehmer ausweiten, falls dies infolge der Corona-Pandemie erforderlich wird.

Mit freundlicher Empfehlung

Fundstellenverzeichnis

– Sonder-Hinweise zur Corona-Krise April 2020 –

1. Steuerliche Hilfen

BMF vom 19. März 2020; BStBl I 2020 S. 262.
FAQ „Corona“ (Steuern); www.bundesfinanzministerium.de.
Stundung § 222 AO; im Normalfall nur bei erheblicher Härte für den Steuerpflichtigen, wenn der Steueranspruch nicht gefährdet erscheint, mit Sicherheitsleistung und Stundungszinsen 0,5 v.H. je vollendetem Monat § 234 AO.
Für Stundungen bei Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer gibt es keine Vorgaben des BMF.
Keine Stundung von Steuerabzugsbeträgen = Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer und Bauabzugsteuer § 222 Sätze 3 und 4 AO. Jedoch kann der zum Abzug Verpflichtete, z.B. der Arbeitgeber, Vollstreckungsaufschub beantragen § 258 AO.
Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuervoranmeldungen 2020 bleibt trotz Erstattung der Sondervorauszahlung bestehen FAQ „Corona“ (Steuern) Tz. III.3; a.a.O.
Zur Herabsetzung der Gewerbesteuervorauszahlungen Ländererlass vom 19. März 2020; BStBl I 2020 S. 281.

2. Kurzarbeit

Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld vom 13. März 2020; BGBl I 2020 S. 493. Verordnung über Erleichterungen der Kurzarbeit (Kurzarbeitergeldverordnung – KugV) vom 25. März 2020; BGBl I 2020 S. 595.
Kurzarbeitergeld §§ 95 bis 111 a SGB III. Erheblicher Arbeitsausfall als Voraussetzung für Kurzarbeit § 96 SGB III, Anzeige der Kurzarbeit bis Ende des Monats bei der Agentur für Arbeit in Textform unter Glaubhaftmachung der Gründe § 99 SGB III, Höhe 60 v.H. oder 67 v.H. der Nettoentgeltdifferenz §§ 105, 106 SGB III.
Kurzarbeit auch für Leiharbeitnehmer § 11 a AÜG mit § 3 KugV.
Inkrafttreten der Erleichterungen zum 1. März 2020 § 4 KugV, befristet zunächst bis Ende 2020 §§ 1 bis 3 KugV, verlängerbar bis Ende 2021 § 109 Abs. 5 Satz 3 SGB III n.F.
Sozialversicherung auf Kurzarbeitergeld 163 Abs. 6 SGB VI. Zuschuss zum Kurzarbeitergeld vom Arbeitgeber sozialversicherungsfrei, wenn Zuschuss plus Kurzarbeitergeld zusammen höchstens 80 v.H. der Minderung des Bruttolohns ausmachen § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 SvEV. Kurzarbeit für Auszubildende nur möglich in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Betriebsschließung, dann jedoch 6 Wochen volle Lohnfortzahlungspflicht = Kurzarbeitergeld erst ab der 7. Woche § 19 Abs. 1 Nr. 2 BBiG.
Kurzarbeiter dürfen vom 1. April bis 31. Oktober 2020 eine (weitere) Arbeit in systemrelevanten Branchen aufnehmen und ihre durch die Kurzarbeit entstandene Verdienstlücke vollständig auffüllen § 421 c SGB III n.F.
Bundesagentur für Arbeit: Kurzarbeitergeld – Informationen für Unternehmen; www.arbeitsagentur.de/m/corona-kurzarbeit; mit Formularen für die Anzeige der Kurzarbeit, den Antrag auf Erstattung sowie weiteren Downloads.
Tabelle für die Berechnung des Kurzarbeitergelds: www.arbeitsagentur.de/datei/kug050-2016_ba014803.pdf.
Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Erleichtertes Kurzarbeitergeld;
www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/erleichtertes-kurzarbeitergeld.html.

3. Weitere Handlungsmöglichkeiten des Arbeitgebers

Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Arbeits- und arbeitsschutzrechtliche Fragen zum Coronavirus;
www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/corona-virus-arbeitsrechtliche-auswirkungen.html.
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie: Förderprogramm „go-digital“;
www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Digitale-Welt/foerderprogramm-go-digital.html.
Lohnsteuerfreie Überlassung eines PC oder Laptop an Arbeitnehmer § 3 Nr. 45 EStG.
Abzug der Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer bei Heimarbeit unter den auch sonst geltenden Bedingungen § 9 Abs. 5 mit § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 b EStG und BMF vom 6. Oktober 2017; BStBl I 2017 S. 1320.
Lohnfortzahlungsanspruch „für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit“ = höchstens 1 Woche bei zwingender Abwesenheit von Arbeitnehmern wegen Kinderbetreuung § 616 BGB. Anspruch auf staatliche Entschädigung bis 6 Wochen § 56 Abs. 1 a und Abs. 2 Satz 4 IfSG idF des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 27. März 2020; BGBl I 2020 S. 587. Auszahlung des Zuschusses durch den Arbeitgeber, der bei der von den Ländern bestimmten zuständigen Behörde einen Erstattungsantrag stellen kann.
Steuer- und sozialversicherungsfreie Beihilfen oder Unterstützungszahlungen des Arbeitgebers bis 1.500 € im Jahr 2020 BMF vom 9. April 2020; www.bundesfinanzministerium.de.
Sozialschutz-Paket vom 27. März 2020; BGBl I 2020 S. 575.
Hinzuverdienstgrenze für das Arbeitseinkommen bei vorgezogener Rente = vor Erreichen der Regelaltersgrenze 6.300 € §§ 34 Abs. 2 und Abs. 3 b SGB VI mit §§ 14 und 15 SGB IV; Erhöhung auf 44.590 € im Jahr 2020 § 302 Abs. 8 SGB VI n.F.; Anhebung der Grenze für eine kurzfristige Beschäftigung auf 5 Monate § 115 SGB IV n.F.
Die Anhebung von 3 auf 5 Monate gilt auch für Minijobs bei unvorhersehbarem Überschreiten der 450-Euro-Grenze; Spitzenverbände der Sozialversicherung vom 30. März 2020: Versicherungsrechtliche Beurteilung von geringfügigen Beschäftigungen; vorübergehende Erhöhung der Zeitgrenzen für kurzfristige Beschäftigungen vom 1. März bis 31. Oktober 2020; www.haufe.de/download/verlautbarung-erhoehung-zeitgrenzen-512934.pdf.
Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen GKV-Spitzenverband vom 26. März 2020: FAQ – Fragen und Antworten zum vereinfachten Stundungsverfahren; www.aok.de/fk/fileadmin/user_upload/corona/2020-03-26-gkv-faq-vereinfachtes-stundungsverfahren.pdf.
Antrag auf Beitragsermäßigung für Selbständige § 6 Abs. 3 a Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler.
Zurzeit muss nicht abgewartet werden, bis ESt-Vorauszahlungsbescheide vorliegen; entsprechende Erklärungen des Selbständigen oder seines Steuerberaters über erhebliche Umsatzrückgänge unter Vorlage einer BWA reichen aus.

4. Zuschüsse und Darlehen von Bund und Ländern

Kurzfakten zum Corona-Soforthilfeprogramm des Bundes vom 30. März 2020; bmwi.de
wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme-und-aufrufe/liste-soforthilfe-corona.
stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona abgerufen am 6. April 2020.
www.kfw.de/inlandsfoerderung.

5. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz (COVInsAG) vom 27. März 2020; BGBl I 2020 S. 569.
Insolvenzgründe Zahlungsunfähigkeit und drohende Zahlungsunfähigkeit §§ 17,18 InsO.
Zahlungsunfähigkeit, wenn eine Unterdeckung der verfügbaren Mittel gegenüber den fälligen Verbindlichkeiten ab 10 v.H. besteht; Baumbach/Hueck; GmbHG; 22. Auflage; Vor § 64 Rz. 22.
Insolvenzgrund Überschuldung § 19 InsO.
Prognose der Zahlungsfähigkeit bis zum Ende des zweiten folgenden Geschäftsjahrs IDW S 11: Beurteilung des Vorliegens von Insolvenzeröffnungsgründen; Fassung vom 22. August 2016.
Insolvenzantrag innerhalb von 3 Wochen § 15 a Abs. 1 InsO. Insolvenzverschleppung § 15 a Abs. 4 InsO.
Aussetzung der Insolvenzantragspflicht 1. März bis 30. September 2020 § 1 COVInsAG.
Verlängerungsmöglichkeit durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ohne Zustimmung des Bundesrats bis 31. März 2021 § 4 COVInsAG.
Insolvenzanträge von Gläubigern §§ 14 Abs. 1 InsO, 3 COVInsAG.
Zahlungen nach Eintritt der Insolvenzreife §§ 64 GmbHG, 92 Abs. 2 AktG, 2 Abs. 1 Nr. 1 COVInsAG.
Keine Insolvenzanfechtung § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 COVInsAG.

6. Befristeter Kündigungsschutz für Miet- und Pachtverträge

Befristeter Kündigungsschutz Art. 240 § 2 Abs. 1 Satz 1 EGBGB idF Art. 5 Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27. März 2020; BGBl. I 2020 S. 569 = COVID-19-Gesetz; Kündigungsschutz bis 30. Juni 2022 Art. 240 § 2 Abs. 4 EGBGB n.F.
Glaubhaftmachung Art. 240 § 2 Abs. 1 Satz 2 EGBGB n.F.; zu den Möglichkeiten der Glaubhaftmachung vgl. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz vom 23. März 2000: FAQ: Schutz der Mieterinnen und Mieter; www.bmjv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Miete/Corona_Miete_node.html
Sonstige Kündigungsrechte bleiben unberührt Art. 240 § 2 Abs. 1 Satz 3 EGBGB n.F.
Verzugszinsen bei Vermietung im Privatbereich 5 Prozentpunkte über dem Basiszins § 288 Abs. 1 BGB, bei Gewerberaumvermietung 9 Prozentpunkte über dem Basiszins § 288 Abs. 2 BGB.
Kein Abweichen von der gesetzlichen Regelung zum Nachteil des Mieters oder Pächters § 2 Abs. 2 EGBGB n.F.
Möglichkeit zur Ausweitung der Kündigungsbeschränkung Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 EGBGB n.F.
Darüber hinaus ist Fristverlängerung über den 30. September 2020 hinaus möglich mit Zustimmung des Bundestags, aber ohne Zustimmung des Bundesrats Art. 4 Abs. 2 EGBGB n.F.

7. Weitere Erleichterungen für Verbraucher und Kleinstunternehmer

Moratorium für Verbraucher und Kleinstunternehmer
Verbraucher = bei diesem Rechtsgeschäft nicht gewerblich oder selbständig tätig § 13 BGB.
Kleinstunternehmerdefinition nach Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003; ABl. L 124 vom 20. Mai 2003, S. 36.
Moratorium für wesentliche Dauerschuldverhältnisse bei Verbrauchern Art. 240 § 1 Abs. 1 EGBGB und bei Kleinstunternehmern Art. 240 § 1 Abs. 2 EGBGB jeweils idF des COVID-19-Gesetz; a.a.O.
Verlängerung bis 30. September 2020 Art. 204 § 4 Abs. 1 Nr. 1 EGBGB idF COVID-19-Gesetz; a.a.O.; darüber hinaus nur mit Zustimmung des Bundestags Art. 204 § 4 Abs. 2 EGBGB n.F.
Kein Moratorium, falls die Leistungsverweigerung für den Gläubiger unzumutbar ist Art. 204 § 1 Abs. 3 EGBGB n.F.

Sonderregelungen zu Verbraucherdarlehen
Keine Verbraucherdarlehen sind Förderdarlehen, Arbeitgeberdarlehen, Darlehen unter 200 €.
Vgl. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz vom 23. März 2000: FAQ: Stundung im Rahmen von Verbraucherdarlehensverträgen während der Corona-Krise;
www.bmjv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Miete/Corona_Miete_node.html
Stundungsregelung Art. 240 § 3 Abs. 1 Satz 1 EGBGB idF COVID-19-Gesetz; a.a.O.
Bedingungen Art. 240 § 3 Abs. 1 Satz 1 mit Satz 2 EGBGB idF COVID-19-Gesetz; a.a.O.
Verlängerung Darlehensvertrag ohne Einigung Art. 240 § 3 Abs. 5 EGBGB n.F.
Die Bundesregierung kann ohne Zustimmung des Bundesrats die Verlängerung der Vertragslaufzeit auf bis zu 12 Monate erweitern, falls dies infolge der Corona-Pandemie erforderlich wird Art. 240 § 4 Abs. 1 Nr. 3 EGBGB n.F.
Kündigungsschutz Art. 240 § 3 Abs. 3 EGBGB n.F.
Zahlungen während des Stundungszeitraums sind möglich Art. 240 § 3 Abs. 2 EGBGB n.F.
Ausnahme von der Stundungsregelung und vom Kündigungsschutz Art. 240 § 3 Abs. 6 EGBGB n.F.
Möglichkeit zur Verlängerung der Stundungsregelung Art. 240 § 4 Abs. 1 Nr. 3 EGBGB n.F., darüber hinaus nur mit Zustimmung des Bundestags Art. 240 Abs. 2 EGBGB n.F.
Ausweitung auf Kleinstunternehmen mit Zustimmung des Bundestags Art. 240 § 3 Abs. 8 EGBGB n.F.